

**Allgemeine Nutzungsbedingungen  
für den Erwerb des DMG MORI Messenger  
(Endnutzer-Überlassungsvertrag)**

**Artikel 1  
Kauf- und Lizenzobjekt**

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die dauerhafte Überlassung des Computerprogramms „DMG MORI Messenger“ in Binärcode einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentation („Lizenzsoftware“) und der Übertragung der in Artikeln 2-5 aufgeführten Nutzungsrechte. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Lizenzsoftware einzusetzen ist, ist in der Benutzerdokumentation festgelegt.
2. Es gelten die von DMG MORI festgelegten, beim Vertragsabschluss gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. DMG MORI überlässt dem Nutzer eine Kopie der Lizenzsoftware auf DVD mit dem Lizenzcode sowie eine Papierkopie der zugehörigen Benutzerdokumentation. Die Lizenzsoftware wird durch Eingabe des Lizenzcodes zur Nutzung aktiviert. Der Lizenzcode wird aus der Nummer der Maschine generiert, für die die Lizenzsoftware vorgesehen ist. Sollte der Nutzer die Lizenzsoftware auf anderen Maschinen verwenden wollen, muss hierfür für jede zusätzliche Maschine ein separater Lizenzcode von DMG MORI zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer bezogen werden.
4. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Lizenzsoftware ergibt sich ausschließlich aus der Benutzerdokumentation. Sämtliche dort enthaltenen Informationen gelten als Leistungsbeschreibung, nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet wird.
5. Installations- und Konfigurationsdienstleistungen sind nicht Teil des Vertragsumfangs.

**Artikel 2  
Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz**

1. Der Nutzer hat das Recht, Kopien der überlassenen Software anzufertigen, solange diese Kopien zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Lizenzsoftware, einschließlich zur Fehlerkorrektur, benötigt werden. Insbesondere gelten die Installation der Lizenzsoftware vom Originaldatenträger auf den Speicher der genutzten Hardware und das Laden des Programms in den internen Speicher als nötige Vervielfältigung.
2. Darüber hinaus ist der Nutzer berechtigt, eine Softwarekopie zu Sicherheitszwecken anzufertigen. Es darf jedoch nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und gespeichert werden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Sicherungskopie mit dem Wort „Sicherungskopie“ sowie einem Urheberrechtsvermerk zugunsten von DMG MORI sichtbar zu markieren.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Lizenzsoftware und den Lizenzcode sowie die Benutzerdokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der bereitgestellte Originaldatenträger, der Lizenzcode sowie die Sicherungskopien sind an einem sicheren, vor dem Zugriff Dritter geschützten Ort aufzubewahren.

### **Artikel 3**

#### **Mehrfachnutzung und Nutzung in Netzwerken**

Der Nutzer hat das Recht, die Lizenzsoftware auf allen eigenen Hardwaregeräten zu verwenden. Sollte der Nutzer jedoch die Hardware wechseln, muss die Lizenzsoftware von der vorher genutzten Hardware entfernt werden.

### **Artikel 4**

#### **Dekompilierung und Programmänderungen**

1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Lizenzsoftware (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung ist zulässig, soweit dies nötig ist, um die Kompatibilität der Lizenzsoftware mit anderen Programmen sicherzustellen. Dies gilt jedoch nur, falls DMG MORI dem Nutzer die für diesen Zweck nötigen Informationen nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nach dessen Anfrage zur Verfügung stellt.
2. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

### **Artikel 5**

#### **Weiterverkauf und Unterlizenzierung**

1. Der Nutzer hat das Recht, die Lizenzsoftware dauerhaft einem Dritten zu überlassen, vorausgesetzt dieser Dritte akzeptiert die fortdauernde Geltung der derzeitigen Vertragsbedingungen und akzeptiert, dass diese in Zukunft auch auf ihn angewendet werden. Bei einer Überlassung ist der Nutzer verpflichtet, dem neuen Nutzer alle Kopien der Lizenzsoftware und des Lizenzcodes sowie alle ggf. bestehenden Sicherungskopien zu übergeben bzw. nicht übergebene Kopien zu zerstören und diese von seinen Computern zu entfernen, es sei denn, er ist gesetzlich verpflichtet, diese länger aufzubewahren. Das Nutzungsrecht des ehemaligen Nutzers verfällt aufgrund dieser Übertragung.
2. Der Nutzer hat das Recht, die Lizenzsoftware zeitweise Dritten zu überlassen, vorausgesetzt diese Dritten akzeptieren die fortdauernde Geltung der derzeitigen Vertragsbedingungen und, dass diese in Zukunft auch auf sie angewendet werden; und vorausgesetzt, dass der Nutzer alle Kopien der Lizenzsoftware und des Lizenzcodes, einschließlich aller ggf. bestehenden Sicherungskopien aushändigt bzw. nicht ausgehändigte Kopien zerstört oder diese von seinen Computern entfernt, es sei denn, er ist gesetzlich verpflichtet, diese länger aufzubewahren. Der übertragende Nutzer hat während des Zeitraums der Überlassung der Lizenzsoftware an den Dritten kein Nutzungsrecht an der Lizenzsoftware. Unterlizenzierung oder Leasing der Software zu kommerziellen Zwecken ist nicht gestattet.
3. Der Nutzer darf die Vertragssoftware Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

## **Artikel 6 Mängelansprüche**

1. DMG MORI gewährleistet hiermit, dass die Software die vereinbarte Qualität aufweist und die Nutzung der Lizenzsoftware durch den Nutzer ohne Verletzung der Rechte Dritter möglich ist. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel aus der Nutzung der Lizenzsoftware innerhalb einer Hardware- und Softwareumgebung, die den in der Nutzerdokumentation aufgeführten Bedingungen nicht entspricht.
2. Der Nutzer hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen DMG MORI unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Mitteilung führt zum Ausschluss der Mängel aus der Gewährleistung. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
3. Bei einem Materialmangel ist DMG MORI zuerst nach eigenem Ermessen entweder zur Nacherfüllung, das heißt, zur Behebung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Im Rahmen der Ersatzlieferung muss der Nutzer gegebenenfalls einen neuen Stand der Vertragssoftware übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird DMG MORI dem Nutzer nach eigenem Ermessen eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Lizenzsoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
4. DMG MORI ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Nutzers zu erbringen. Die Nachbesserungspflicht von DMG MORI gilt als erfüllt, wenn DMG MORI auf seiner Webseite Updates mit automatischer Installation zum Download bereitstellt und dem Nutzer telefonische oder Fernunterstützung bei der Lösung eventueller Installationsschwierigkeiten anbietet.
5. Das Recht des Nutzers auf Reduzierung des Kaufpreises sowie das Rücktrittsrecht des Nutzers bei zweimal gescheiterter Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt hiervon unberührt. Bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht. Macht der Nutzer Schadens- oder Aufwendungsersatz geltend, so haftet DMG MORI nach Artikel 7.
6. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, verjähren Garantieansprüche aus Materialmängeln nach einem Jahr. Haftet DMG MORI für Schäden nach Artikel 7, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferung der Lizenzsoftware und des Lizenzcodes.
7. Besteht zwischen den Parteien ein Software-Pflegevertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Pflegevertrag vorgesehenen Zeiten.

## **Artikel 7 Haftung**

1. DMG MORI haftet unbeschränkt
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und
  - im Umfang einer von DMG MORI übernommenen Garantie.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von DMG MORI der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
3. Jede weitere Haftung seitens DMG MORI ist ausgeschlossen.
4. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von DMG MORI.
5. DMG MORI haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

### **Artikel 8 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Nutzer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung.
4. Die Vertragssoftware kann (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z.B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Nutzer hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.
5. Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
6. Der Erfüllungsort ist Pfronten, Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
8. Alle in diesem Vertrag erwähnten Anlagen sind bindender und integraler Bestandteil des Vertrags